



Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Pontresina

vom 29. August 2018

Die Versammlung der Bürgergemeinde Pontresina, gestützt auf Art. 18 Ziff. 4 der Statuten der Bürgergemeinde Pontresina, Art. 90 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 175.050) und Art. 3 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100) beschliesst:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz. Gegenstand

Art. 2

¹ Ausländerinnen und Ausländer kann das Bürgerrecht der Gemeinde zugesichert werden, wenn diese während mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Pontresina Wohnsitz hatten.

² Beträgt die Wohnsitzdauer in der Gemeinde Pontresina gesamthaft mindestens 12 Jahre, so genügen 2 Jahre Wohnsitz unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.

³ Zudem haben sie die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zu erfüllen.

Wohnsitz-
erfordernisse und
Einbürgerungs-
voraussetzungen
für Ausländerinnen
und Ausländer im
ordentlichen
Einbürgerungs-
verfahren

Art. 3

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit mindestens 5 Jahren in der Gemeinde Pontresina Wohnsitz haben, kann das Gemeindebürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn:

- a) der strafrechtliche Leumund nicht schwerwiegend getrübt ist (Art. 18 KBüV);
- b) sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen;
- c) sie keine Sozialhilfe beziehen.

² Bei insgesamt mindestens 12-jährigem Wohnsitz in der Gemeinde Pontresina genügen in jedem Fall 2 Jahre Wohnsitz vor der Gesuchseinreichung.

Wohnsitz-
erfordernisse und
Einbürgerungs-
voraussetzungen
für Schweizerinnen
und Schweizer im
ordentlichen
Einbürgerungs-
verfahren

Art. 4

¹ Der Bürgerrat ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes. Er teilt den Gesuchstellenden den Entscheid über das Einbürgerungsgesuch schriftlich mit. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht (Art. 27 bis Art. 29 KBüV). Zuständigkeiten

² Die vom Bürgerrat einzusetzende 3-köpfige Einbürgerungskommission prüft die Einbürgerungsgesuche. Sie lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit im Sinne von Art. 5 und Art. 6 KBüG in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung zum KBüG (KBüV; BR 130.110) geprüft werden. Der Bürgerrat kann Ausnahmen beschliessen. In begründeten Fällen kann sie dem Bürgerrat beantragen, beim zuständigen kantonalen Amt das Gesuch um Entbindung von dieser Pflicht zu stellen (Art. 28 Abs. 2 KBüV).

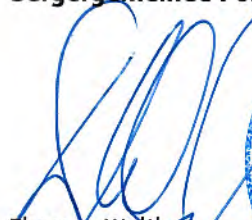
³ Der Bürgerrat regelt die Einzelheiten des Einbürgerungsverfahrens und die Zuständigkeiten des Bürgerrates und der Einbürgerungskommission in einem Reglement.

⁴ Der Bürgerrat erstattet innert 5 Jahren (spätestens innert 8 Jahren gemäss Art. 36 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Ehrenbürgerrecht mit Wirkung auf den Personenstand	<p>Art. 5 Die Bürgerversammlung kann auf Antrag des Bürgerrates Personen das Ehrenbürgerrecht im Sinne von Art. 15 bis Art. 17 KBÜG verleihen.</p>
Ehrenbürgerrecht ohne Wirkung auf den Personenstand	<p>Art. 6 Die Bürgerversammlung kann auf Antrag des Bürgerrates Personen das Ehrenbürgerrecht ohne Wirkung auf den Personenstand gemäss Art. 18 KBÜG verleihen.</p>
Gebühren	<p>Art. 7 ¹ Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entsprechende Regelung. ² Er kann für Schweizerinnen und Schweizer bzw. für Ausländerinnen und Ausländer unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen. ³ Der Bürgerrat kann Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren und erlassen. ⁴ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.</p>
Rechtsschutz	<p>Art. 8 Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 9 Das vorliegende Gesetz wurde an der Bürgerversammlung vom 29. August 2018 angenommen und tritt rückwirkend per 01. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt das Bürgerrechtsgesetz vom 29. August 2006.</p>

Pontresina, 29. August 2018

Bürgergemeinde Pontresina


Thomas Walther
Bürgerpräsident




Mathias Schmid
Bürgeraktuar

